Schweizerischer Gewerkschaftsbund : ausserordentlicher Gewerkschaftskongress

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **13 (1921)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-351456

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern, Oktober XIII. Jahrgang 1921 — Nr. 10

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration:
Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

Ausserordentlicher Gewerkschaftskongreß.

Dem Bundeskomitee ist das folgende Begehren zugegangen, unterstützt von den Zentralvorständen der Bauarbeiter, Bekleidungsarbeiter und verwandte Berufe, Gemeinde- und Staatsarbeiter, Lederarbeiter, Musiker- und Theaterunion sowie gesondert von den Papier- und Hilfsarbeitern im graphischen Gewerbe und von den Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeitern:

« Die Unterzeichneten verlangen, gestützt auf Artikel 5 der Statuten des Gewerkschaftsbundes, vom Gewerkschaftsausschuss die Einberufung eines ausserordentlichen Gewerkschaftskongresses, der sich mit der Bildung einer proletarischen Einheitsfront und Organisation und mit der Organisierung des Abwehrkampfes gegen die Bestrebungen der Unternehmer zu befassen hat. »

Das Begehren ist auch von einer Anzahl von Arbeiterunionen unterstützt. Da die Unterstützung durch die Verbände ausreichend ist, erübrigt sich eine Prüfung der Legitimation der Unionen (Artikel 3 der Bestimmungen über das Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaftskartelle usw.).

Der Gewerkschaftsausschuss beruft, gestützt auf diese Begehren und auf Artikel 5, 6 und 7 der Statuten auf

Freitag den 13. Januar 1922 einen ausserordentlichen Gewerkschaftskongress nach Bern.

Der Kongress ist vorläufig auf drei Tage berechnet. Die endgültige Tagesordnung wird später bekanntgegeben.

Wir verweisen auf die hauptsächlichsten Bestimmungen der Statuten.

Artikel 6, Abs. 2, Anträge an den Gewerkschaftskongress sind sechs Wochen vorher dem Bundeskomitee einzureichen und drei Wochen vor dem Kongress zu veröffentlichen. Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. Die Zentralvorstände.
2. Die Sektionen der Verbände.
3. Die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle.

Artikel 7. Die Gewerkschaftsverbände sind zur Wahl von je zwei Delegierten berechtigt, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder zählen; für jedes weitere Tausend oder einen Bruchteil von über 500 zur Wahl eines weitern Delegierten. Es können nur Mitglieder der Verbände gewählt werden.

Die Wahlart steht den Verbänden frei.

Die Mitglieder des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses haben am Kongress beratende Stimme.

Jedes beim Gewerkschaftsbund eingeschriebene Gewerkschafstkartell hat das Recht zur Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten. Gewerkschaftskartelle mit mehr als 10,000 Mitgliedern haben Anspruch auf zwei Delegierte.

Als Delegierte dürfen nur Mitglieder eines dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbandes gewählt werden.

Die Wahl ist in einer ordungsgemäss einberufenen Versammlung vorzunehmen.

Der Delegierte hat nebst seinem Mandat sein Mitgliedbüchlein zur Kontrolle abzugeben.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abordnenden Korporationen.

Aus dem Begehren geht hervor, dass es sich um eine grundlegende Aenderung der Konstitution des Gewerkschaftsbundes handelt. Der Gewerkschaftsausschuss hat infolgedessen den Kongresstermin so festgesetzt, dass die Verbände in der Lage sind, vorher durch Verbandskongresse oder Urabstimmungen selber zu den aufgeworfenen Problemen Stellung zu nehmen. Wir ersuchen im Interesse der raschen Abklärung um möglichst baldige Einreichung der Anträge zum Kongress.

10. September 1921.

Bundeskomitee
des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.

Zur Handelspolitik des Bundes.

Wenn auch die Schweiz die Kriegsgreuel von ihren Grenzen fernhalten konnte, blieb ihr ein schweres Mass von Leiden nicht erspart. Die kriegführenden Grenzländer sperrten den Auslandverkehr fast völlig, um ihre ganze Kraft auf den einen Punkt: Vervollkommnung der Rüstungen, zu konzentrieren. Die Blockade der Ententeländer führte zur Gründung der S. S. S. seligen Angedenkens, deren Ueberschussmillionen vor Jahresfrist an die Kriegsgewinnler verteilt wurden. Die S. S. S. hatte dafür zu sorgen, dass keine Waren, die aus den Ententeländern zugeführt wurden, nach den Ländern der Zentralstaaten abgeschoben werden konnten. Wir bekamen nach und nach die Herrlichkeiten der Brot- und Fettmarken zu kosten und mussten uns die intensivste Bespitzelung gefallen lassen.

Als endlich die Blockadeschranken fielen, begannen unsere Waren nach dem Ausland zu fliessen. Die ausgesogenen Völker der kriegführenden Staaten versorgten sich trotz der schlechten Valuta mit dem dringlichsten Lebensmittelbedarf und mit Rohstoffen für die Wiederaufnahme der Friedensproduktion.